

S. 70 / Nr. 13 Registersachen (d)

BGE 79 I 70

13. Urteil der I. Zivilabteilung vom 10. Februar 1953 i. S. UNION Schweiz. Einkaufsgesellschaft Olten USEGO gegen Zürich, Direktion der Justiz.

Regeste:

Handelsregister, Eintragungspflicht der Zweigniederlassung. Begriff und Erfordernisse einer solchen. Art. 935 OR, 69 ff. HRV.

Registre du commerce, obligation d'inscrire une succursale. Notion et caractères de la succursale. Art. 935 CO, 69 et suiv. ORC.

Registro di commercio; obbligo d'iscrivere una succursale. Nozione e requisiti della succursale art. 935 CO, 69 e seg. ORC.

Seite: 71

A. - Die Genossenschaft UNION Schweiz. Einkaufsgesellschaft Olten USEGO ist eine Vereinigung von Detaillisten von Lebensmitteln und andern Artikeln des täglichen Bedarfs. Sie bezweckt, durch Zusammenfassung der Kaufkraft und andere Massnahmen die Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder zu heben. Die Genossenschaft ist im Handelsregister ihres Sitzes Olten eingetragen. In Olten befindet sich auch ihre Hauptniederlassung. Überdies hat sie verschiedene andere Niederlassungen, so u. a. auch eine solche in Winterthur. Diese weiteren Niederlassungen sind nicht im Handelsregister eingetragen.

Auf Begehren der Colgate-Palmolive A.-G. Zürich forderte das Handelsregisteramt Zürich die Verwaltung der USEGO gemäss Art. 57 HRV auf, die Winterthurer Niederlassung als Zweigniederlassung im Handelsregister eintragen zu lassen.

Die USEGO bestritt, dass ihre Niederlassung Winterthur den Charakter einer Zweigniederlassung habe.

Daraufhin verfügte die Justizdirektion Zürich am 21. Oktober 1952 die Eintragung gestützt auf Art. 58 HRV.

B. - Gegen diese Verfügung ergriff die USEGO die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht mit dem Antrag auf Aufhebung der Eintragungsverfügung.

Die Justizdirektion Zürich und das eidgen. Justiz- und Polizeidepartement beantragen Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- Der Begriff der Zweigniederlassung wird weder vom OR noch von der HRV umschrieben. Nach Rechtsprechung und Lehre ist darunter ein kaufmännischer Betrieb zu verstehen, der zwar rechtlich Teil eines Hauptunternehmens ist, von dem er abhängt, der aber in eigenen Lokalitäten dauernd eine gleichartige Tätigkeit wie das Hauptunternehmen ausübt und dabei eine gewisse wirtschaftliche und geschäftliche Selbständigkeit geniesst (BGE 76 I 156, 68 I 112).

2.- Auf Grund der Akten steht in tatsächlicher

Seite: 72

Hinsicht unbestritten fest, dass die Winterthurer Niederlassung der USEGO über Liegenschaften im Ausmass von über 24000 m<sup>2</sup> und im Wert von nahezu 1,5 Millionen Fr. verfügt. Es stehen ihr weiter ein Warenlager, zahlreiche Autos und andere Mobilien zur Verfügung. Sie hat einen eigenen Leiter, der kollektivzeichnungsberechtigt ist und die Niederlassung gemeinsam mit einem Handlungsbevollmächtigten derselben ohne Mitwirkung eines Zeichnungsberechtigten der Hauptniederlassung vertreten kann. Das Personal der Niederlassung besteht aus 185 Personen, nämlich 56 Bureauangestellten, 35 Chauffeuren, 3 sog. Hollerith-Locherinnen und 91 im Lager und den Werkstätten beschäftigten Angestellten. Die Niederlassung besorgt vor allem den Verkauf der von der Hauptniederlassung eingekauften Waren nach den von dieser aufgestellten Richtlinien. Die Lieferung erfolgt zum Teil ab dem eigenen Lager der Niederlassung, zum Teil direkt ab demjenigen der Hauptniederlassung. Verkauft wird zur Hauptsache an die Mitglieder der Genossenschaft, zu einem geringen Teil auch an Nichtmitglieder. Die Rechnungen werden von der Niederlassung ausgestellt, die Zahlungen dagegen haben auf das Postcheckkonto der Hauptniederlassung zu erfolgen, so dass die Niederlassung nicht über eigene flüssige Mittel verfügt. Die Niederlassung befasst sich weiter mit dem An- und Verkauf von frischen Inlandfrüchten und -gemüsen. Sie kauft diese von den in der weiteren Umgebung ansässigen Produzenten und verkauft sie vorwiegend direkt an die Detaillisten ihres Gebiets weiter zu einem kleinen Teil gibt sie sie an die Hauptniederlassung oder die Niederlassung Landquart weiter. Die Lieferanten haben aber unter allen Umständen an die

Hauptniederlassung Rechnung zu stellen und werden von dieser bezahlt. Im Jahre 1951 hat die Niederlassung Winterthur für rund eine Million Fr. Früchte und Gemüse selber eingekauft. Die Buchung der Geschäftsvorfälle der Niederlassung wird, abgesehen von Vorarbeiten, die bei dem verwendeten Lochkartenverfahren System Hollerith automatisch

Seite: 73

zusammen mit der Fakturierung erfolgen, durch die Hauptniederlassung als Teil der Gesamtbuchhaltung besorgt. Das geschieht aber gesondert in der Weise, dass das Sondervermögen und der Sondererfolg der Niederlassung jederzeit festgestellt werden können und dass der die Niederlassung betreffende Teil der Gesamtbuchhaltung von einem Tag auf den andern gänzlich verselbständigt werden könnte. Das steuerpflichtige Vermögen der Niederlassung Winterthur betrug 1951 Fr. 884000.-, das steuerpflichtige Einkommen Fr. 84000.-.

3.- Auf Grund dieses Sachverhaltes steht ausser Zweifel, dass die Niederlassung Winterthur die Merkmale einer Zweigniederlassung im Sinne der eingangs erwähnten Grundsätze aufweist.

a) Die Beschwerde wendet demgegenüber ein, die Niederlassung Winterthur sei «nicht ein analog dem Sitz in Olten organisierter Betrieb». Der Zweck der Genossenschaft, der gemeinsame Einkauf, bleibe mit Ausnahme des standortbedingten Einkaufs von Früchten und Gemüsen dem Sitz in Olten vorbehalten. Hievon abgesehen liefere die Niederlassung nur die von Olten eingekauften Waren an die in ihrem Rayon wohnenden Detaillisten ab. Ihre Abnehmer seien mit wenigen Ausnahmen Genossenschaftsmitglieder; das Mitgliedschaftsverhältnis aber und die weiteren generellen Beziehungen zu den Mitgliedern würden vom Sitz in Olten festgelegt.

Mit diesen Ausführungen will die Beschwerde offenbar geltend machen, dass die Tätigkeit der Niederlassung Winterthur nicht gleicher Art wie diejenige der Hauptniederlassung sei. Diese Auffassung ist jedoch mit der Vorinstanz zu verwerfen. Gleichartige Tätigkeit liegt nicht erst dann vor, wenn die sachlichen Tätigkeitsgebiete der Niederlassungen sich vollkommen decken. Insbesondere ist nicht erforderlich, dass die Zweiganstalt sämtliche Tätigkeitsgebiete der Hauptniederlassung im gleichen Verhältnis wie diese pflegt. Es genügt, wenn die von ihr bearbeiteten Aufgaben ihrer Art nach ebenfalls zum

Seite: 74

Geschäftsbereich der Hauptniederlassung gehören. So genügt für die Gleichartigkeit, wenn die Betriebsstätte eines Handelsgeschäftes ausschliesslich oder vorwiegend den Einkauf oder den Verkauf besorgt. Denn die eine wie die andere Tätigkeit fällt ihrer Natur nach in den Geschäftsbereich der Hauptniederlassung. Um so weniger kann darauf etwas ankommen, dass im vorliegenden Fall der von der Niederlassung besorgte Einkauf von Früchten und Gemüsen im Verhältnis zum Verkauf der von der Hauptniederlassung bezogenen Waren von untergeordneter Bedeutung ist. Es genügt, dass sowohl Einkauf wie Verkauf unter dem Gesichtspunkt betrieben werden, den Genossenschaftsmitgliedern die durch die Zusammenfassung der Kaufkraft vermittelten Vorteile zu verschaffen. Ebenso ist belanglos, dass die Regelung des Mitgliedschaftsverhältnisses als solche ausschliesslich vom Hauptsitz aus erfolgt. Übrigens liegt auch diese Seite der Tätigkeit der Hauptniederlassung nicht völlig ausserhalb der Funktionen der Niederlassung Winterthur. Denn wie aus dem von den Beschwerdeführern vorgelegten Entwurf für ein Pflichtenheft der Geschäftsführer der USEGO ersichtlich ist, haben diese auch der Werbung von neuen Mitgliedern alle Sorgfalt angedeihen zu lassen.

b) Wie die Vorinstanz sodann zutreffend ausführt, sind Art und Umfang des Geschäftsbetriebes der Niederlassung gesamthaft betrachtet so beschaffen, dass die mit der Behandlung als Zweigniederlassung verbundenen Wirkungen, namentlich die Schaffung eines besonderen Gerichtsstandes, einem dringenden Verkehrsbedürfnis entsprechen. Die Bestreitung dieses Interesses durch die Beschwerde ist unhaltbar, wenn man in Betracht zieht, dass die Niederlassung selbständig Einkäufe für mehr als 1 Million Fr. im Jahr vornimmt, dass sie die der Genossenschaft angehörenden Detaillisten in der ganzen Ost Schweiz - wenn auch zur Hauptsache mit den von Olten eingekauften Waren - beliefert, also selber entsprechende Geschäfte abschliesst. Bedenkt man weiter, dass die

Seite: 75

Niederlassung zur Bewältigung dieses Geschäftsverkehrs gegen 200 Angestellte beschäftigt und einen Wagenverkehr benötigt, dessen Umfang an der Zahl von 35 Chauffeuren gemessen werden kann, so erscheint die Niederlassung als Mittelpunkt eines Geschäftes von einem Ausmass, welches das Bedürfnis nach einem eigenen Gerichtsstand unleugbar sein lässt.

c) Die Beschwerde bestreitet weiter, dass der Geschäftsleiter der Niederlassung Winterthur die für eine Zweigniederlassung erforderliche Selbständigkeit habe. Diese Bestreitung scheidet indessen schon an den eigenen Angaben der Beschwerdeführerin, wonach die Leitung in Winterthur von Olten

lediglich allgemeine Richtlinien erhält, die einzelnen Geschäfte jedoch selbständig abschliesst, insbesondere selbständig den Einkauf eines Teils (für 1 Million Fr. jährlich) der zu verkaufenden Waren besorgt, durch ihre Vertreter die Bestellungen für den Verkauf aufnimmt, die Besteller selbst beliefert und ihnen Rechnung stellt. Gerade in der blossen Bindung an allgemeine Richtlinien für das Geschäftsgebaren, während hinsichtlich des Abschlusses der einzelnen Geschäfte und ihrer Abwicklung der Leiter freie Hand hat, liegt die Selbständigkeit, die das Wesen der Zweigniederlassung ausmacht und durch die sie sich über eine bloss vom Hauptgeschäft dirigierte Einkaufs- oder Verkaufsstelle hinaushebt. Dass andererseits der Leiter der Niederlassung in Bezug auf die Einstellung des Personals, die Gebäudereparaturen und die Revision der Motorfahrzeuge nur beschränkte Kompetenzen hat, ist nicht von entscheidender Bedeutung. Völlig belanglos ist schliesslich, dass die Beschwerdeführerin die Unabhängigkeit der Niederlassung, wie sie die Eintragung als Zweigniederlassung mit sich bringt, nicht will. Massgebend sind die objektiven, von der Beschwerdeführerin selber so geregelten Verhältnisse.

d) Die Beschwerde legt weiter Gewicht darauf, dass die Niederlassung in Winterthur nur die Fakturen ausstellt,

Seite: 76

die an den Sitz in Olten zu bezahlen sind, wo die gesamte Buchhaltung zusammengefasst ist, dass die Niederlassung über keine flüssigen Geldmittel verfügt und kein Postcheckkonto besitzt und ferner einer Propagandaabteilung entbehrt.

Letzteres ist jedoch ohne jede Bedeutung für die wirtschaftliche Selbständigkeit der Zweiganstalt. Im Zeitalter der Rationalisierung ist die einheitliche Besorgung der Propaganda vom Hauptsitz aus eine häufige Erscheinung. Und ob die Zweiganstalt die Buchhaltung selbst besorgt oder ob diese für sie am Hauptsitz geführt wird, ist ebenfalls nicht entscheidend. Vielmehr kommt es, wie die Vorinstanz richtig darlegt, darauf an, ob die Niederlassung in ihrem eigenen Interesse und demjenigen der mit ihr verkehrenden Dritten einer gesonderten Buchhaltung bedarf. Das ist hier unbestreitbar der Fall, wie schon daraus erhellt, dass die Buchhaltung vom Hauptsitz für die Niederlassung gesondert geführt wird. Dass schliesslich der Geldverkehr beim Hauptsitz konzentriert ist, dürfte allerdings ungewöhnlich sein. Aber die Selbständigkeit der Niederlassung, auf welche es für die Öffentlichkeit ankommt, wird dadurch nicht berührt; denn es ändert nichts daran, dass im Rahmen des ihr überlassenen umfangreichen Geschäftsverkehrs die Niederlassung auch über die erforderlichen Geldmittel verfügt. Der Hauptsitz erscheint insofern lediglich als Zahlstelle für die Niederlassung.

e) Die Beschwerde hält daran fest, dass der Betrieb der Niederlassung Winterthur nicht jederzeit ohne eingreifende Neuorganisation selbständig weiterbestehen könnte, wie die Rechtsprechung das verlange, eben weil ihr die Einkaufsorganisation und die Buchhaltungsabteilung fehle und sie lediglich an die Genossenschafter liefere, die dem Gesamtunternehmen, nicht der Niederlassung angeschlossen sind.

Allein die Frage ist nicht so zu stellen, ob die Niederlassung Winterthur als Geschäft ausserhalb der

Seite: 77

Genossenschaft, deren Mitglieder sie zur Hauptsache beliefert, verselbständigt werden könnte, sondern ob dies im Rahmen der Genossenschaft, d. h. zur weiteren Belieferung der Genossenschafter, möglich wäre. Hiefür wäre die fehlende Buchhaltung kein Hindernis; es ist nicht einzusehen, wieso Winterthur die für sie vom Hauptsitz gesondert geführte Buchhaltung nicht übernehmen und weiterführen könnte. Warum schliesslich die eingekauften Waren, die heute der Hauptsitz für eigene Rechnung der Niederlassung Winterthur zur Verfügung stellt, nicht für Rechnung der selbständig gewordenen Unternehmung geliefert werden könnten, ist nicht erfindlich.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen